

Schottwien, am 11.12.2019

Betrifft: Pyrotechnik im Ortsgebiet

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG **die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten**, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer genehmigten Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt. Zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Bürgermeister

